

Jugendordnung des VoltigierTeam Tangstedt e. V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Es gilt uneingeschränkt die Satzung des VoltigierTeam Tangstedt e. V.
Die jugendlichen Mitglieder (im lfd. Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt) des VoltigierTeam Tangstedt e. V. (im Folgenden VTT genannt) bilden die "VTT-Jugend".

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch alle Varianten des Pferdesports.
3. Interessenvertretung gegenüber der Kreispferdesportjugend, der Sportjugend im Sportbund, der Pferdesportjugend des Pferdesportverein Schleswig-Holstein e. V., der deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.), den Behörden und der Öffentlichkeit.
4. Als Mitglied der Kreispferdesportjugend und der Sportjugend im Sportbund bekennt sich die VTT-Jugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden und zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

§ 3 Organe

Die Organe der VTT-Jugend sind:

1. Die VTT-Jugend-Hauptversammlung
2. Die VTT-Jugend-Leitung

§ 4 VTT-Jugend-Hauptversammlung

1. Sie ist das oberste Organ der VTT-Jugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des VTT und die Mitglieder der VTT-Jugend-Leitung.
2. Es werden ordentliche und außerordentliche VTT-Jugend-Hauptversammlungen unterschieden. Die ordentliche VTT-Jugend-Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.
Die Versammlung wird von der VTT-Jugend-Leitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Die VTT-Jugend-Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
3. Eine außerordentliche VTT-Jugend-Hauptversammlung ist auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Vereinsmitglieder oder nach Bedarf durch die VTT-Jugend-Leitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Aufgaben der VTT-Jugend-Hauptversammlungen sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte der VTT-Jugend-Leitung,
 - Entlastung der VTT-Jugend-Leitung,
 - Wahl der VTT-Jugend-Leitung und sonstige Wahlen,
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der VTT-Jugend-Leitung,
 - Anträge und Vorschläge.

§ 5 VTT-Jugend-Leitung

1. Die VTT-Jugend-Leitung wird von der VTT-Jugend-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die VTT-Jugend nach den Richtlinien der VTT-Jugend-Hauptversammlung.
Im Vorstand des VTT wird sie durch den Jugendwart vertreten.
2. Die VTT-Jugend-Leitung besteht aus:
 - dem Jugendwart
 - dem Jugendsprecher.
3. Zum Jugendwart muss ein VTT-Mitglied gewählt werden, das zum Zeitpunkt der Wahl älter als 18 Jahre ist, der Jugendsprecher darf jünger sein.

4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der VTT-Jugend nach innen und außen.
Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des VTT.
5. Die VTT-Jugend-Leitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand des VTT, der Jugendordnung, einer möglichen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der VTT-Jugend-Hauptversammlung.
6. Die Sitzungen der VTT-Jugend-Leitung finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der VTT-Jugend-Leitung ist eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
7. Die VTT-Jugend-Leitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des VTT.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die VTT-Jugend-Leitung Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der VTT-Jugend-Leitung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen VTT-Jugend-Hauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VTT-Jugend-Hauptversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Tangstedt, 09. Februar 2008